



Auszug Personalgesetz Art. 10

Ausserrhodische Gesetzessammlung

142.21

Art. 10 Arbeitgeber – Angestellte nach Art. 73 lit. c und d KV

¹ Der Kantonsrat ist zuständig für die Wahl und die Wiederwahl sowie für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses:

- a) der Angestellten nach Art. 73 lit. c KV. Die Befugnisse nach Art. 8 Abs. 2 obliegen dem Regierungsrat.
- b) der Angestellten nach Art. 73 lit. d KV. Die Befugnisse nach Art. 8 Abs. 2 obliegen dem Büro des Kantonsrates. Es kann die Befugnisse ganz oder teilweise an das Präsidium des Kantonsrates oder die Ratschreiberin oder den Ratschreiber delegieren.

² Das Arbeitsverhältnis wird in analoger Anwendung von Art. 65 KV auf Amtsdauer begründet. Erfolgt die Wahl während einer Amtsdauer, so gilt sie bis zu deren Ablauf.

³ Es endet mit Ablauf der Amtsdauer, sofern die oder der Angestellte nicht wieder gewählt wird. Die Wiederwahl findet an der letzten Kantonsratssitzung der Amtsdauer statt. Ein Verzicht der oder des Angestellten auf Wiederwahl ist 6 Monate vor Beginn der neuen Amtsdauer zu erklären.

⁴ Die Wiederwahl darf nur aus sachlichen Gründen verweigert werden. Wird der oder die Angestellte nicht wiedergewählt und hat sie oder er die Funktion während mindestens 4 Jahren ausgeübt, wird eine Austrittsleistung in der Höhe eines halben Jahreslohnes gewährt; Art. 25 Abs. 2 ist anwendbar. Erweist sich die Nichtwiederwahl nachträglich als rechtswidrig, ist Art. 30 sinngemäss anwendbar.

⁵ Vorbehalten bleiben die Beendigungsgründe nach Art. 18 unter Ausschluss der ordentlichen Kündigung durch den Arbeitgeber. Ein Rücktritt seitens der oder des Angestellten während der Amtsdauer ist zulässig. Er ist 6 Monate im Voraus auf das Ende eines Monats zu erklären.